

6. Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 27.10.2010 und 01.12.2010 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 02.02.2011 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

Präambel

Das Ziel dieser Promotionsordnung besteht darin, qualitativ hochwertige Promotionen an der Leuphana Universität Lüneburg zu gewährleisten, um im nationalen und internationalen Raum eine hohe wissenschaftliche Reputation zu erreichen. Für die Durchführung der Promotionsverfahren sind die Fakultäten zuständig. Alle Promovierenden schreiben sich in ein teilstrukturiertes Promotionsstudium ein, das in der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg verortet ist.

§ 1

Doktorgrade und Zweck der Promotion

- (1) Die Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg verleihen den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors in den jeweils fachbezogenen Ausrichtungen auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahrens. Die Verleihung ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG nur zulässig, sofern an der Leuphana Universität Lüneburg in den entsprechenden Fächern universitäre Master-, Diplom-, oder Magisterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, angeboten werden.
- (2) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften verleiht im Wege ordentlicher Promotion mit abschließender Disputation je nach fachspezifischer Ausrichtung der Dissertation folgende Doktorgrade: Dr. phil., Dr. rer. pol., Dr. rer. nat.
- (3) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbstständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (4) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten, die in den Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg promovieren, müssen sich in das Promotionsstudium der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg einschreiben. Das Promotionsstudium kann als verlängertes Teilzeitstudium absolviert werden.
- (5) Die Fakultät kann die in Abs. 2 genannten Grade gemäß § 20 dieser Promotionsordnung auch ehrenhalber (Dr. h. c.) verleihen.

§ 2

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors wird nach erfolgreichem Promotionsstudium gem. § 5 auf Grund einer Prüfung verliehen, die aus zwei Prüfungsleistungen besteht.
- (2) Die Prüfungsleistungen umfassen eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine Disputation.

§ 3

Promotionskommissionen und Gutachterausschüsse

- (1) Je Doktorgrad gem. § 1 Abs. 2 wird durch die Fakultät eine Promotionskommission gebildet. Der Promotionskommission gehören vier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Leuphana Universität Lüneburg an, wobei mindestens drei der vier Mitglieder aus der Fachdisziplin des zu vergebenden Doktorgrades stammen müssen. Die Mitglieder der Promotionskommission werden durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Darüber hinaus werden vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit gleichen Qualifikationsvoraussetzungen gewählt; dabei ist je-

weils eine Reihenfolge zu bestimmen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter gewählt werden. In die Promotionskommissionen sind als Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter auch Universitätsprofessorinnen und –professoren aus anderen Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg wählbar. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Beratendes Mitglied der Promotionskommission ist die Leitung der Graduate School. Die Promotionskommission bestimmt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

- (2) Die Promotionskommission bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren in Zusammenhang mit dem Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden auf Zulassung zur Promotion einen Gutachterausschuss. Dem Gutachterausschuss muss zum Zeitpunkt der Bestimmung mind. eine Betreuerin oder ein Betreuer als Gutachterin oder Gutachter angehören. Spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 9 müssen insgesamt drei Gutachterinnen oder Gutachter von der Promotionskommission benannt sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss fachlich einschlägig sein. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen auf dem erweiterten Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sein. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. mindestens einer der Gutachter muss Mitglied der Leuphana Universität Lüneburg sein.
- (3) Mitglieder im Gutachterausschuss müssen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Habilitierte sein. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht sowie in der Regel eine Lehrtätigkeit in einem universitären Magister-, Diplom- oder Masterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit dem Abschluss Staatsexamen. Der Nachweis dieser wissenschaftlichen Tätigkeit, ist erbracht, wenn die Person
 - (a) entweder Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitiert ist
 - (b) oder auf dem weiteren Gebiet des zu betreuenden Dissertationsvorhabens wissenschaftlich tätig ist und dies über die Dissertation hinaus nachweist durch mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften oder entsprechenden Konferenzbänden renommierter wissenschaftlicher Fachtagungen oder durch die Publikation mindestens einer wissenschaftlichen Monographie in einem anerkannten Fachverlag oder durch die Einwerbung von öffentlichen Forschungsdrittmitteln für das betreffende Promotionsprojekt in einem wettbewerblichen Verfahren (Antragsforschung) oder durch vergleichbare forschungsbezogene Leistungen, die die Promotionskommission im Einzelfall als äquivalent beurteilt.

Mindestens zwei der drei Gutachterinnen oder Gutachter müssen die oben genannten Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen. Im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Leuphana Universität Lüneburg, welche während ihrer aktiven Dienstzeit die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 erfüllt haben, können, solange sie im Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind, als Mitglieder im Gutachterausschuss benannt werden. Die Überprüfung der in diesem Absatz formulierten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss er-



folgt durch die zuständige Promotionskommission, die hierüber in geeigneter Weise Transparenz herstellt.

- (4) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll in der Regel von einer auswärtigen Universität mit Promotionsrecht oder von einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung der Max-Planck-Gesellschaft (MPG), der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG), der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren (HGF) oder der Leibniz Gemeinschaft kommen. Auswärtige Gutachterinnen oder auswärtige Gutachter müssen ebenfalls die oben genannten Anforderungen gem. Abs. 3 erfüllen.
- (5) Je Doktorgrad kann ein Promotionsbeirat mit acht Mitgliedern gebildet werden; die professoralen Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergeben sich aus Abs. 1. Die übrigen Mitglieder werden durch die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Fakultätsrat benannt. Der Promotionsbeirat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Promotion und der Promotionsordnung; er gibt Empfehlungen an die zuständigen Gremien, insbesondere an den Fakultätsrat. Die in dieser Promotionsordnung geregelten Zuständigkeiten werden dadurch nicht berührt.

§ 4

Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer
- (a) einen fachlich einschlägigen Diplom-, oder Masterstudiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, oder einen fachlich einschlägigen Masterstudiengang (ein weiterbildender Masterabschluss wird nur anerkannt, wenn unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte nachgewiesen werden) abgeschlossen hat und
- (b) die besondere Eignung gem. Abs. 2 nachweist.
- Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 Buchstabe a) obliegt der Promotionskommission, welche den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin/des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, gem. Abs. 8 festsetzen kann. Bei Bewerberinnen und Bewerbern von ausländischen Universitäten, die keine Credit Points vergeben, wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses gem. Buchstabe a) nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sofern der Abschluss dort verzeichnet ist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus
- (a) einen Studienabschluss i. S. von Abs. 1a, der den Graden A oder B der ECTS-Notenskala entspricht. Wird der ECTS-Grade auf dem Zeugnis nicht ausgewiesen, ist ein Abschluss mit gehobener Prädikat erforderlich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit juristischem Staatsexamen kann die Promotionskommission Ausnahmen zulassen
- und
- (b) besondere Kenntnisse der englischen Sprache gem. Abs. 3
- und
- (c) den Nachweis von Studienleistungen im Bereich Wissenschaftsmethoden, Forschungsmethoden oder Wissenschaftspraxis & Wissenschaftsethik aus dem vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 15 CP.
- (3) Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- (a) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 80 Punkten oder
- (b) einen papierbasierten TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten oder
- (c) einen TOEIC-Test mit mindestens 750 Punkten oder
- (d) einen IELTS 6.0-Test oder

(e) ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) mit Stufe B oder

(f) ein Semester Vollzeitstudium mit Prüfungserfolg an einer Hochschule mit ausschließlich Englisch als Unterrichtssprache.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sowie Absolventinnen und Absolventen der Masterstudiengänge der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg sind von dem Nachweis befreit. Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis f) sollen nicht älter als drei Jahre sein. Alternative Nachweise über Englischkenntnisse können, sofern sie gleichwertig sind, in Einzelfällen von der Promotionskommission anerkannt werden.

- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Die Nachweise zur besonderen Eignung nach Abs. 2 Buchstabe b) und c) können bis spätestens zum Abschluss des 3. Semesters nachgeholt werden. Hierfür können Lehrveranstaltungen der Graduate School genutzt werden. Bei der Nutzung der Komplementärmodule der Masterprogramme der Graduate School muss ein Antrag auf Einschreibung als Gasthörer oder Gasthörerin in den entsprechenden Veranstaltungen erfolgen. Die Zulassung zur Promotion erfolgt in diesen Fällen vorläufig und unter Vorbehalt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Ihm sind beizufügen
1. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 und 2
 2. eine 3-5seitige Beschreibung des Dissertationsprojekts inkl. vorläufigem Titel der Dissertation
 3. eine Stellungnahme der in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und
 4. eine schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 4 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten der Leuphana Universität Lüneburg“ (verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis).
 5. eine Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich versichere, dass ich bei meinem Promotionsverfahren die Hilfe gewerblicher Promotionsvermittler weder in Anspruch genommen habe noch künftig in Anspruch nehmen werde.“
- Bewerberinnen oder Bewerber, die ein Teilzeit-Promotionsstudium durchführen wollen, zeigen dies mit dem Antrag formlos an.
- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand in der Fakultät wird gleichzeitig die Immatrikulation in das teilstrukturierte Promotionsstudium in der Graduate School beantragt. Anträge zur Immatrikulation müssen mit den gemäß Absatz 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für eine Immatrikulation in das Sommer- oder Wintersemester bei der Leuphana Universität Lüneburg gestellt werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Semester, zu bestimmten Kollegs oder Modulen besteht nicht. Die Leuphana Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge, die nicht vollständig und formgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (7) Über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis 5. Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Promotionskommissionsmitglieder dem Zulassungsantrag zustimmt. Die Zulassung und gleichzeitige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Promotionskommission sichert mit der Zulassung die spätere Begutachtung der



Dissertation zu. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

- (8) Die Zulassung ist in der Regel auf 3 Jahre befristet. Bei einem Antrag auf Teilzeit-Promotion wird die Zulassung auf sechs Jahre befristet. Die Zulassung kann in begründeten Einzelfällen mit einer Nebenbestimmung (Auflage, Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden. Die Promotionskommission kann die Zulassung auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängern. Eine Wiederholung der Verlängerung ist möglich.
- (9) Die Promotionskommissionen können die administrativen Tätigkeiten gem. Absatz 1 bis 6 im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren an den Immatrikulationsservice übertragen.

§ 5

Teilstrukturiertes Promotionsstudium

- (1) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 NHG mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand für ein teilstrukturiertes Promotionsstudium zugelassen und immatrikuliert. In den Fällen des § 4 Abs. 4 erfolgt die Zulassung zum Promotionsstudium unter Widerrufsvorbehalt.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden haben in der Regel innerhalb von sechs Semestern, bei Antrag auf Zulassung zu einer Teilzeit-Promotion in der Regel innerhalb von zwölf Semestern nach der Zulassung zur Promotion ein teilstrukturiertes Promotionsstudium zu absolvieren. Durch die Teilnahme an Seminaren und Kolloquien im Rahmen des Promotionsstudiums soll eine über das Diplom-, Magister-, oder Masterstudium oder das Staatsexamen hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit den für die Dissertation relevanten Erkenntnissen und Methoden und mit dem aktuellen Stand der einschlägigen Forschung gewährleistet werden. Der Aufbau des Promotionsstudiums ergibt sich aus Anlage 1.
- (3) Insgesamt müssen Doktorandinnen und Doktoranden im modularisierten Promotionsstudium 120 Credit Points wie folgt erwerben:
 - 30 CP in Form von promotionsbegleitenden Wahlpflichtveranstaltungen
 - 80 CP durch die Dissertation
 - 10 CP durch die Disputation.
- (4) Das Lehrangebot im Promotionsstudium wird von den Fakultäten verabschiedet und von der Leuphana Graduate School koordiniert.
- (5) Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiums erbrachter Leistungen entscheidet die Promotionskommission. An anderen Universitäten erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Leistungen mit denen des Promotionsstudiums der Leuphana Graduate School mindestens vergleichbar sind.

§ 6

Promotionskollegs

- (1) Zur gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden werden in der Graduate School Promotionskollegs mit mindestens drei Betreuerinnen und Betreuern gebildet. Die Kollegs sind fachlich ausgerichtet. Ihnen gehören alle Promovierenden einer Fachrichtung und ihre Betreuerinnen und Betreuer an. Doppelmitgliedschaften von Betreuerinnen oder Betreuern in Promotionskollegs sind möglich. Promotionskollegs können fakultätsübergreifend eingerichtet werden.
- (2) Promotionskollegs werden auf Antrag durch die beteiligten Dekanate und Fakultätsräte in Abstimmung mit der Leitung der Graduate School und den Vorsitzenden der Promotionskommissionen eingerichtet. Jedes Promotionskolleg wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Interessen des Promotionskollegs vertritt. Nach jeweils drei Jahren haben die Promotionskollegs den jeweiligen Fakultätsräten über ihre Arbeit zu berichten.

- (3) Die Promotionskommission ordnet die Doktorandinnen und Doktoranden mit der Zulassung zur Promotion in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer einem Promotionskolleg zu.
- (4) Im dritten Semester, bei einem Teilzeit-Promotionsstudium im sechsten Semester berichtet die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionskolleg im Rahmen einer Präsentation über ihr oder sein geplantes Dissertationsvorhaben. Hierzu ist vier Wochen vorher ein aktueller Bericht einzureichen. Befindet die Mehrheit der Betreuerinnen oder Betreuer des Promotionskollegs die Fortführung des Dissertationsvorhabens für nicht sinnvoll, bekommt die Doktorandin oder der Doktorand die Möglichkeit einer zweiten Präsentation nach Ablauf des 3. Semesters, bei einem Teilzeit-Promotionsstudium spätestens nach dem 6. Semester. Lässt sich in dieser Präsentation noch immer kein Grund für eine sinnvolle Fortführung des Vorhabens erkennen, wird der Doktorandin bzw. dem Doktorand vom Promotionskolleg im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer empfohlen, das Vorhaben und das Promotionsstudium zu beenden und vom Promotionsverfahren nach § 10 zurückzutreten. Folgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Empfehlung nicht, wird der Zulassungsbescheid durch die Promotionskommission aufgehoben und das Promotionsverfahren für beendet erklärt. Die Promotionsstudierenden werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 7

Parallele Zulassung zum Master- und Promotionsstudium (Fast Track)

- (1) In den Masterprogrammen der Graduate School können ohne Annahme als Doktorandin oder Doktorand jährlich bis zu 30 Studierende zum teilstrukturierten Promotionsstudium zugelassen werden, welches, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, parallel zum Masterstudium zu absolvieren ist.
- (2) Die parallele Zulassung zum Master- und Promotionsstudium setzt voraus, dass Bewerberinnen und Bewerber
 - (a) die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge gem. der Ordnungen über den Zugang bzw. die Zulassung der Leuphana Universität Lüneburg zu den fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen sowie zu den Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und darüber hinaus
 - (b) eine besondere Eignung für das parallele Master- und Promotionsstudium nachweisen durch einen sehr guten Bachelorsabschluss (ECTS-Grade A bzw. Notendurchschnitt mindestens 1,5 oder besser), ein überzeugendes schriftliches Proposal zum wissenschaftlichen Vorhaben sowie ein persönliches Auswahlgespräch.
- (3) Zur Vorbereitung der Eignungsprüfung nach Abs. 2 b) setzt die Leitung der Graduate School eine Kommission ein. Ihr gehören die Vorsitzenden der Promotionskommissionen der Fakultäten sowie die Leitung der Graduate School mit beratender Stimme an. Die Entscheidungsfindung der Kommission ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (4) Masterstudierende, die für den Fast Track zugelassen sind, werden durch die Promotionskommission in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer einem Promotionskolleg zugeordnet. Sie können wie Doktorandinnen und Doktoranden an Angeboten des modularisierten Promotionsstudiums teilnehmen. Die Zulassung zur Promotion gem. § 4 setzt den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs und den Nachweis der besonderen Eignung gem. § 4 Abs. 2 voraus.

§ 8

Anfertigung der Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus den jeweiligen Fachgebieten der Leuphana Universität Lüneburg zu wählen und muss einen Bezug zu



den in der Fakultät vertretenen Fächern haben. Die Fachgebiete, aus denen das Thema gewählt wird, müssen an der Leuphana Universität Lüneburg durch eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor oder ein habilitiertes Mitglied, der oder die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, vertreten sein und stellen i.d.R. Fächer der auslaufenden Studiengänge sowie Major und/oder Minor im Rahmen der Masterprogramme der Leuphana Graduate School dar.

- (2) Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung muss eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt. Eine solche individuelle wissenschaftliche Leistung muss auch vorliegen, wenn die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen ist.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in Ausnahmefällen befreien.
- (4) Die Dissertation kann auch durch Vorlage von qualifizierten Fachartikeln erbracht werden (kumulative Dissertation). Die Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine Dissertation in Form eines Buchs anzulegen sind. Verantwortung für ihre Einhaltung obliegt den jeweiligen Gutachterinnen und Gutachtern sowie der Promotionskommission. Die Promotionskommission kann festlegen, dass der innere Zusammenhang der Teilarbeiten in einer Zusammenfassung besonders darzulegen ist.
- (5) Die Dissertation kann in begründeten Fällen teilweise vorher veröffentlicht sein. Die Veröffentlichung darf nicht älter als fünf Jahre sein.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens (Einreichen der Dissertation)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät einzureichen. Diese oder dieser leitet ihn an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission weiter.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) 5 Exemplare der Dissertation in Maschinschrift mit dem Titelblatt gemäß Muster in Anlage 2,
 - (b) die Dissertation inklusive aller Anlage als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger,
 - (c) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - (d) die Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4, sowie ein Führungszeugnis
 - (e) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat,
 - (f) eine Erklärung, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat,
 - (g) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber veröffentlicht hat,
 - (h) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium,
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist eine Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen: "Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht."

- (4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation zur Beurteilung vorgelegen hat.

§ 10

Rücktritt

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten zur Dissertation eingegangen ist.

§ 11

Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission benennt für die Beurteilung der Dissertation drei Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 3 und 4. Bei der Benennung einer oder mehrerer auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 4 hat die Betreuerin oder der Betreuer ein Vorschlagsrecht. Die Gutachterinnen oder die Gutachter sind Mitglieder des Gutachterausschusses gem. § 3 Abs. 2. Die Betreuerin oder der Betreuer ist einer der Gutachterinnen oder Gutachter.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstatten innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme, die Annahme mit Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor. Das Prädikat kann lauten:

ausgezeichnet	(summa cum laude; 0 bis 0,5),
sehr gut	(magna cum laude; 0,6 bis 1,5),
gut	(cum laude; 1,6 bis 2,5),
befriedigend	(rite; 2,6 bis 3,5).

§ 12

Verfahren zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Schlägt eine oder einer der von der Promotionskommission bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, bestellt die Promotionskommission eine zusätzliche auswärtige Gutachterin oder einen zusätzlichen auswärtigen Gutachter. Schlagen zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, wird sie durch die Promotionskommission abgelehnt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ablehnung der Dissertation schriftlich mit.
- (2) Schlagen drei Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird sie im Dekanat hochschulöffentlich vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt, die Auslegung ist anzukündigen. Jedes Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, kann, sofern sie oder er in einem universitären Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit Abschluss Staatsexamen an der Leuphana Universität Lüneburg lehrt, die Gutachten einsehen und gegebenenfalls ein Sondergutachten erstellen.
- (3) Liegt ein Sondergutachten vor, kann die Promotionskommission ebenfalls eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter bestellen. Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob das Sondergutachten und das zusätzliche Gutachten berücksichtigt werden.
- (4) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von drei der gemäß § 3 Abs. 3 und 4 bzw. § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter mit mindestens "befriedigend" bewertet worden ist. Weichen die Notenvorschläge für die Dissertation voneinander ab, so entscheidet der Gutachterausschuss im Rahmen der Notenvorschläge. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muss spätestens vier Wochen nach Ende der Auslagefrist bzw. Eingang aller Gutachten gefällt werden. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation durch die Vorsit-



zende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden ausgehändigt. Ist die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ist die Dissertation (mit oder ohne Auflagen) angenommen, findet die Disputation statt.

§ 13

Aktenexemplar

Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der jeweiligen Fakultät zu nehmen.

§ 14

Disputation

- (1) Die oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses legt den Termin für die Disputation fest. Diese soll in der Regel vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat sie oder er das umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet mit einem Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer, in fachlich begründbaren Fällen kann die Dauer bis zu 30 Minuten betragen. In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Forschungsergebnisse vertreten, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen. Die Disputation knüpft an das Thema der Dissertation an und soll die schriftlichen Gutachten einbeziehen. Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auch auf angrenzende Gegenstandsbereiche der jeweiligen Fachgebiete.
- (3) Die Disputation ist öffentlich. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses geleitet. Der Gutachterausschuss sowie Personen, von denen gemäß § 12 Abs. 2 ein Gutachten vorliegt, haben das Recht, bei der Disputation Fragen zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Kreis der anwesenden Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Jede Doktorandin oder jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Ergebnisse und die Bewertung der Disputation sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern des Gutachterausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation findet eine Sitzung des Gutachterausschusses statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die Disputation bestanden ist. Die Benotung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis mit.
- (6) Eine als nicht bestanden bewertete Disputation kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen lässt.

§ 15

Gesamtergebnis und Mitteilung

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt der Gutachterausschuss das Gesamtergebnis fest. Bei der Bildung der Gesamtnote erhält die Dissertation das Dreifache, die Disputation einfaches Gewicht. Bei der Benotung ist nach § 11 Abs. 2 zu verfahren. Bei der Bildung der Note ist nur die erste Zahl hinter dem Komma zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses unterrichtet die Promotionskommission unverzüglich über die Note der Disputation und die gebildete Gesamtnote.

- (3) Die Promotionskommission stellt die Promotion und die Gesamtnote gemäß der Entscheidung des Gutachterausschusses fest. Bei Bedenken hinsichtlich des Verfahrens oder der Einheitlichkeit des Promotionswesens kann sie den Gutachterausschuss zu einer Überprüfung und Ergänzung seines Berichtes auffordern oder zu einer gemeinsamen Beratung mit dem Gutachterausschuss zusammentreten. Im Übrigen ist sie an die Entscheidung des Gutachterausschusses gebunden.
- (4) Die Promotionskommission unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich über die Noten der Dissertation, der Disputation sowie über die Gesamtnote.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet, muss die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Druckvorlage ist der Betreuerin oder dem Betreuer vor der Drucklegung zur Revision vorzulegen. Wenn alle Änderungen bzw. Auflagen (formal und inhaltlich) erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt (Imprimatur).
- (3) Dem Bibliotheks- und Informationssystem der Leuphana Universität Lüneburg sind als Pflichtexemplare unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:
 - (a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung (Din A5, gebunden) oder
 - (b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
 - (c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Hochschulschriftenvermerk: Zgl.: Lüneburg, Universität, Dissertation, 20XX ausgewiesen ist oder
 - (d) sechs Exemplare, wenn die Verbreitung der Dissertation von einem gewerblichen Verlag als „publication-on-demand“ übernommen wird, ein Dissertationsvermerk enthalten ist, eine ISBN-Angabe erfolgt sowie eine Garantie über die Lieferbarkeit von nachbestellten Büchern mindestens innerhalb von vier Jahren gewährleistet ist oder
 - (e) vier vollständige Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine elektronische Version im pdf-Format auf einem geeigneten Datenträger. Die Doktorandin oder der Doktorand erklärt ihr/sein Einverständnis mit der Publikation der Dissertation auf elektronischem Wege über das Netz der Bibliotheken. Weitergehende Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte der Autorin/des Autors bleiben unberührt.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Unter besonderen Umständen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine längere Frist festsetzen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Disputation erworbenen Rechte.
- (5) Der Nachweis der Veröffentlichung ist erbracht durch die Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über den Erhalt der Pflichtexemplare gemäß Absatz 3.

§ 17

Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.



- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt, von der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat.

§ 18 Täuschung

Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so muss die Promotionskommission die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 19 Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Gutachterausschusses richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch der zuständigen Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission die Entscheidung gemäß dem Widerspruch, so hilft sie dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung daraufhin, ob
- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Dr. h. c. gem. § 1 verleihen. Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag einer Professorin oder eines Professors, der Mitglied der Fakultät ist, eröffnet.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe im Fakultätsrat, ihn annehmen.
- (3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe beschließen, dass vor einer Entscheidung über die Annahme des Antrags durch die Dekanin oder der Dekan zwei externe Gutachten eingeholt werden, die die Leistung und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen würdigen. In diesem Falle entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der Gutachten

über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten gewürdigt werden.

§ 21 Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

- (1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführt werden, wenn
- mit der ausländischen Universität, der die Fakultät angehört, eine individuelle Kooperationsvereinbarung, bezogen auf ein bestimmtes Promotionsvorhaben, getroffen worden ist, der die Promotionskommission zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens, insbesondere über die individuelle gemeinsame Betreuung der Promotion, Einschreibungsmodalitäten, Aufenthalts- und Reisekosten usw. enthalten,
 - eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe des § 4 dieser Promotionsordnung als auch nach den Bestimmungen der ausländischen Fakultät erfolgt ist und
 - der Arbeitsaufenthalt an den beteiligten Hochschulen jeweils mindestens ein Jahr beträgt.
- (2) Ein allgemeiner Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten kann das Verfahren in seinen Grundzügen regeln, muss jedoch durch eine individuelle Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 ergänzt werden. Rahmenregelungen der HRK zu Cotutelle-Verfahren sind zu beachten. Soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der ausländischen Universität/Fakultät wird im Promotionsverfahren an der Leuphana Universität Lüneburg als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter gem. § 3 Abs. 4 bestellt. Außerdem wird in der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 sichergestellt, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer der Leuphana Universität Lüneburg an dem ausländischen Promotionsverfahren teilnimmt. Die beiden Betreuer verpflichten sich in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Nr. 1, die wissenschaftliche Betreuung voll auszuüben und die notwendigen Absprachen zu treffen.
- (4) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Nr. 1 sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät vorgelegt werden. Eine Dissertation, welche bereits an einer Institution angenommen bzw. abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der anderen beteiligten Institution vorgelegt werden.
- (5) Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg vorgelegt, gilt § 8 Abs. 3. Wird sie in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, muss sie eine Zusammenfassung in der Sprache der beteiligten ausländischen Universität/Fakultät enthalten. Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät angenommen, wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Einsichtnahme und zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens bzw. die Annahme der Dissertation übermittelt. Wird diese verweigert, so ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet; das Verfahren wird dann nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung weitergeführt. Wird sie erteilt, findet eine Disputation gem. § 14 statt. Teilnahmeberechtigt sind auch Hochschullehrer der ausländischen Fakultät. Der Gutachterausschuss gem. § 14 Abs. 5 ist in diesem Fall paritätisch mit Mitgliedern aus beiden Universitäten/Fakultäten besetzt. Über das externe Mitglied im Gutachterausschuss hinaus ist dafür ein weiteres Prü-

- fungungsmittglied von der ausländischen Universität zu bestellen. Die Disputation wird in deutscher Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses kann davon abgewichen werden.
- (6) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache zu liefern. Ist an der ausländischen Universität/Fakultät unter Beteiligung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Leuphana Universität Lüneburg über die Annahme der Dissertation positiv entschieden worden, so ist gem. § 12 Abs. 2 bis 4 zu verfahren mit der Besonderheit, dass die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation entscheidet. Lehnt sie die Annahme der Dissertation ab, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es wird dann nach den Bestimmungen der dortigen Universität/Fakultät fortgeführt. Nimmt sie die Dissertation an, teilt der Dekan das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit. Dort findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Für die paritätische Besetzung der ausländischen Prüfungskommission sind ggfls. weitere Prüfungsmitglieder gem. § 3 durch die Promotionskommission zu bestellen und zu entsenden.
- (7) Die Vereinbarung zu Abs. 1 Nr.1 muss zwingend Regelungen zur Notengebung enthalten.
- (8) Die Promotionsurkunde gem. Anlage 3 wird mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des jeweiligen akademischen Grades sowie des entsprechenden ausländischen Grades. Sie enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um ein

- gemeinsames Promotionsverfahren handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (9) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in dem Staat, dem die beteiligte Universität/Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.
- (10) In der Vereinbarung gem. Abs. 1 Nr. 1 ist sicherzustellen, dass der Leuphana Universität Lüneburg ausreichend Pflichtexemplare gem. § 16 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Antrag auf Zulassung zur Promotion nach einer der bisher oder früher gültigen Promotionsordnungen genehmigt wurde und die nicht zur neuen Promotionsordnung wechseln wollen, können ihre Promotion nach den Bedingungen der alten Promotionsordnung beenden (Bestandsschutz).
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Satz 1 die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 9. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 11/09, S. 11) unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 12. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 4/10, S. 6) außer Kraft.

Anlage 1 zu § 5 Promotionsstudium

Modulübersicht der promotionsbegleitenden Pflichtveranstaltungen – Rahmenplan

6. Sem.	Promotionskolleg gem. § 6	Dissertation (80 CP) Disputation (10 CP)		
5. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	
4. Sem.		Eigenständige wissenschaftliche Arbeit		
3. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs gem. § 6 Abs. 4 (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	
1. Studienjahr		Fachbezogenes Forschungskolloquium (5 CP)	Wissenschaftstheorie (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit
		Forschungsmethoden (5 CP)	Wissenschaftspraxis/ Wissenschaftsethik (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit

Das Promotionsstudium setzt sich aus folgenden Modulbereichen mit ihren jeweiligen promotionsbegleitenden Pflichtveranstaltungen zusammen, die im ersten Studienjahr zu belegen sind:

Die Module Wissenschaftstheorie sowie Wissenschaftspraxis & Wissenschaftsethik sind übergreifend angelegt. Sie werden als Lehrveranstaltung in Form von Seminaren (ggf. als Kompaktveranstaltung) angeboten. Das Modul „Forschungsmethoden“ wird ebenfalls als Lehrveranstaltung (Seminar, ggf. als Kompaktveranstaltung) angeboten und ist stärker fachbezogen ausgerichtet.

Im fachbezogenen Forschungskolloquium, das als Lehrveranstaltung (Seminar, ggf. auch als Kompaktveranstaltung) angeboten wird, setzen sich die Doktorandinnen und Doktoranden mit inter- oder transdisziplinären Fragestellungen des erweiterten Fachgebiets ihres Promotionsvorhabens auseinander.

Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiums erbrachter Leistungen entscheidet die Promotionskommission. An anderen Universitäten erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung

der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Leistungen mit denen des Promotionsstudiums der Leuphana Graduate School mindestens vergleichbar sind.

Das Promotionskolleg dient der gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden. Hier findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Promovierenden und den Betreuerinnen und Betreuern statt, in der Regel in Form von Fachkolloquien. Die regelmäßige Teilnahme ist für die Doktorandinnen und Doktoranden verpflichtend. Im Verlaufe des Promotionsstudiums muss jede Doktorandin/jeder Doktorand im Promotionskolleg zweimal, i. d. R. im dritten und fünften Semester sein Promotionsvorhaben präsentieren und zur Diskussion stellen.

Daneben bearbeiten die Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten ihre individuellen Promotionsvorhaben.



Vorderseite:

(Titel der Dissertation)

Der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des Grades
Doktorin der XXX/Doktor der XXX
- Dr. XXX -
vorgelegte Dissertation von

geb. _____ in: _____

Rückseite:

Eingereicht am: _____

Betreuer(in) und Gutachter(in) _____

Gutachter(in) _____

Gutachter(in) _____

Tag der Disputation: _____



Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn _____

geb. am: _____ in _____

den Grad
Doktorin der XXX/Doktor der XXX
(Dr. XXX.)

nachdem sie/er*) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch
die Dissertation

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die mit dem Gesamturteil

bewertet wurde.

Lüneburg, den

Die Präsidentin/Der Präsident
der Leuphana Universität Lüneburg

Die Dekanin/Der Dekan
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

(Siegel)